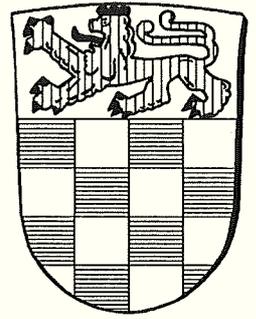


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 04.02.2014

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher
Bürgermeister

27. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 19.02.2014	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträger,
sehr geehrte Mandatsträgerin,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin

Name, Vorname

Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für das nachfolgend genannte Gremium der Stadt Sankt Augustin, dem ich als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehöre:

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung gilt für den **Rat** und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

Unterschrift

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2013**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in den öffentlichen Sitzungen am 18.09.2013 und am 16.10.2013 gefassten Beschlüsse**
Seite: - 1 - Berichterstatter/in: Dez. I
- 4 **Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 28.01.2014
- 4.1 13/0378 **Bebauungsplan Nr. 405/2 'Menden-Süd' 2. Änderung in der Gemarkung Niedermenden, Flur 2, südlich der Ernststraße, westlich der Mittelstraße, nördlich der Meindorfer Straße und östlich der von Galen Straße;**
1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2 eingereichten Stellungnahmen;
2. Satzungsbeschluss
Berichterstatter/in: Dez. IV
- 4.2 14/0002 **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 801/A1 'An der Burg';**
1. Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss);
2. Satzungsbeschluss
Berichterstatter/in: Dez. IV
- 4.3 14/0016 **Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 625/1 Teil B „Niederpleis Mitte“ für den Bereich der Sondergebietsfläche und einer angrenzenden Mischgebietsfläche zwischen der Schulstraße, der Hauptstraße und der Paul-Gerhardt-Straße; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Offenlage und Beteiligung der Behörden**
Seite: - 5 - Berichterstatter/in: Dez. IV

Jugendhilfeausschuss vom 18.02.2014

- 4.4 14/0029 Eröffnung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung des Waldorfkinderhauses Sankt Augustin e. V. in einem Neubau an der Straße Auf dem Acker in Sankt Augustin-Menden
Berichterstatter/in: Dez. III
- 4.5 14/0030 Kindergartenjahr 2014 / 2015; Beantragung der erforderlichen Pauschalen
Berichterstatter/in: Dez. III
- 5 14/0023 **Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW**
Seite: - 6 - Berichterstatter/in: Dez. III
- 6 **Bestätigung einer Beschlussempfehlung des Integrationsrates vom 11.02.2014**
- 6.1 14/0024 Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin
Seite: - 8 - Berichterstatter/in: Dez. III
- 7 14/0025 **Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl**
Seite: - 15 - Berichterstatter/in: Dez. III
- 8 14/0022 **Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. zur Kompensation von ausfallenden Personalstunden des städtischen Fachpersonals in den Jugendeinrichtungen im Haushalt.**
Seite: - 17 - Berichterstatter/in: Dez. III
- 9 14/0043 **Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei der Budgeteinheit BE-0121 'Bewirtschaftung städtischer Gebäude' für das HHJ 2013**
Seite: - 20 - Berichterstatter/in: Dez. IV
- 10 14/0048 **Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Auszahlungen für das Bauvorhaben Kanal- und Straßenbauarbeiten Burgstraße und Marktstraße**
Seite: - 22 - Berichterstatter/in: Dez. IV

- 11** 14/0047 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum'; Abschluss des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB;**
1. Zustimmungene Kenntnisnahme des Durchführungsvertrags;
2. Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss);
3. Satzungsbeschluss

Seite: - 24 - Berichterstatter/in: Dez. IV

12 **Anträge der Fraktionen**

- 12.1.1 13/0361 Umbesetzung der Ausschüsse
CDU-Fraktion

Seite:- 36 - Berichterstatter/in: Dez. I

13 **Anfragen und Mitteilungen**

- 13.1 Anfragen
Berichterstatter/in: Dez. I

- 13.2 Mitteilungen
Berichterstatter/in: Dez. I

10 Anfragen und Mitteilungen

10.1 Anfragen
Berichterstatter/in: Dez. I

10.2 Mitteilungen
Berichterstatter/in: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung
des Rates**

Sitzung vom 18.09.2013

Öffentlicher Teil

13/0225 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum'; 1. Zustimmung Durchführungsvertrag; 2. Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss); 3. Satzungsbeschluss**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**Bericht über die Beschlussausführung
des Rates**

Sitzung vom 16.10.2013

Öffentlicher Teil

13/0251 Änderung des Stellenplanes

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**13/0210 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 418 'Burgstraße' in der
Gemarkung Niedermenden, Flur 4, südlich der Burgstraße, nörd-
lich der Robert-Koch-Straße und der Behringstraße; 1. Beratung
und Beschluss über die während der Auslegung der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 418 eingereichten Stellungnahmen; 2.
Satzungsbeschluss**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**13/0216 Bebauungsplan Nr. 801/A1 - 3. Änderung 'An der Burg';
1.Aufstellungsbeschluss; 2. Offenlagebeschluss**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**13/0209 Bebauungsplan Nr.: 405/2 'Menden-Süd' 2. Änderung in der Ge-
markung Niedermenden, Flur 2, südlich der Ernststraße, westlich
der Mittelstraße, nördlich der Meindorfer Straße und östlich der
von Galen Straße; 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Auslegungsbe-
schluss**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**13/0237 Bebauungsplan Nr. 425 'Marienstraße' in der Gemarkung Ober-
menden, Flur 1 und 5, östlich der Marienstraße, südlich der Sieg-
burger Straße sowie westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 424;
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der früh-
zeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**13/0201 Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen
Herstellung der Brückenstraße**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

- 13/0261** **Bebauungsplan Nr. 516 - 2. Änderung 'Bonner Straße', 1. Aufstellungsbeschluss**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 13/0223** **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 635 'Freie Buschstraße', für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 7, begrenzt durch die Straßen Freie Buschstraße, Schulstraße, Bönnscher Weg und Steinkreuzstraße**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 13/0269** **Eröffnung einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung des Deutschen Kinderschutzbundes OV Sankt Augustin e.V. in den Räumen des Alten Pfarrhauses in Menden; Fortbestand der eingruppierten Kindertageseinrichtung in der Bonner Straße**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 13/0270** **Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 13/0298** **Antrag zu DS-Nr. 13/0270
Fraktion Aufbruch**
- Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.
- 13/0228** **Aufhebung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches 'Zentrum West'**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 13/0248** **Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 sowie des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2014 bis 2022**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 13/0273** **Beteiligung der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG) an der Bürgerenergie Rhein-Sieg eG**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.

13/0249 **Beteiligung der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin an der ernergienatur Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH**

Der TOP wurde zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2013 verwiesen.

13/0286 **Neubau Minikreisel Schulstraße/Paul-Gerhard-Straße und Schulstraße/Alte Marktstraße sowie Kanalsanierungen; Überplanmäßige Ausgabe**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

13/0287 **Kanal- und Straßenbau Hangelar-West, 1. Bauabschnitt; Überplanmäßige Ausgabe**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

13/0290 **Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

13/0276 **Bestellung eines beratenden Mitglieds, stellvertretend, für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

Beschluss wurde ausgeführt.

13/0285 **Umbesetzung von Ausschüssen**
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Redaktionelle Änderung der Sitzungsvorlage Drucksachen-Nummer 14/0016 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 625/1 Teil B „Niederpleis Mitte“

Im Bebauungsplan-Entwurf sowie in den textlichen Festsetzungen wird im Bereich des Sondergebietes 2 als Art der Nutzung die Formulierung

„Lotto / Toto Shop 40 m² Vkfl.“

geändert in

„Kiosk mit Lotto / Toto Annahmestelle max. 40 m² Vkfl.“

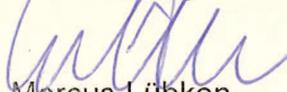
Die Änderung dient der Klarstellung der zulässigen angebotenen Waren.

In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird auf Seite 7 unter Punkt 3.1 „Art der baulichen Nutzung“ ebenfalls eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Folgender Absatz wurde eingefügt:

Im Bereich des SO 2 wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes als weitere Art der Nutzung ein Kiosk mit Lotto-Toto-Annahmestelle mit bis zu 40 m² Verkaufsfläche zugelassen. Das Warenangebot eines Kiosks ist in der Regel nur begrenzt und deckt nur einen beschränkten kurzfristigen Bedarf. Der ‚klassische‘ Kiosk ist zwar auch ein selbständiger Einzelhandelsbetrieb, da er über eine Verkaufsstätte verfügt und Waren für den Letztverbraucher anbietet. Die städtebauliche Bedeutung ist jedoch, was den Schutz des sonstigen Einzelhandels bei der zugelassenen Verkaufsfläche von 40 m² angeht, regelmäßig sehr gering.

Die geänderten Planunterlagen Bebauungsplan, Textliche Festsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan wurden in das Ratsinformationssystem eingepflegt.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Sitzungsvorlage

Datum: 17.01.2014
Drucksache Nr.: 14/0023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.02.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Zusammenhang mit der am 25.05.2014 stattfindenden Kommunalwahl die Wahl des Integrationsrats durchzuführen.

Sachverhalt / Begründung:

§ 27 Absatz 1 GO NRW regelt, dass bei Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern oder bei Gemeinden mit weniger als 5.000 ausländischen Einwohnern auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten ein Integrationsrat gebildet werden muss.

Ist dies nicht der Fall, ist die Wahl eines Integrationsrates freiwillig. Dazu ist ein entsprechender Beschluss des Rates notwendig.

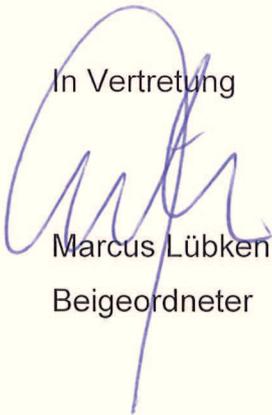
Da in Sankt Augustin weniger als 5.000 ausländische Einwohner leben und bisher kein Antrag von 200 Wahlberechtigten gestellt worden ist, empfiehlt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin die Durchführung einer Integrationsratswahl zu beschließen, um den Fortbestand des Gremiums zu sichern.

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW findet eine Integrationsratswahl bei Kommunen mit mehr als 5.000 ausländischen Einwohnern am Tag der Kommunalwahl statt. Bei einer Integrationsratswahl auf Antrag der Wahlberechtigten oder durch Beschluss des Rates ist auch ein späterer Termin möglich.

Ausweislich der Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes bezieht sich diese zweite Regelung jedoch nur auf Kommunen, bei denen aktuell noch kein Integrationsrat besteht. Hier soll auch während einer laufenden Ratsperiode die Möglichkeit gewährleistet bleiben, einen Integrationsrat ins Leben zu rufen, ohne auf die nächste Kommunalwahl warten zu müssen.

Demnach schlägt die Verwaltung vor, dass die Wahl des Integrationsrates in Sankt Augustin gemeinsam mit der Europa- und der Kommunalwahl am 25.05.2014 stattfindet.

In Vertretung



Marcus Lübken

Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage zu TOP 6.1 ö.T.



Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Mitglieder des Integrationsrates

Dienststelle Fachdienst Bürgerservice Markt 71	
Auskunft erteilt: Frau Schmickler	Zimmer:
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 581
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77581
E-Mail-Adresse: anne.schmickler@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
1/30-Schm

Datum
06.02.2014

Sondersitzung des Integrationsrates am 11.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen im Vorfeld zur Sondersitzung des Integrationsrates am 11.02.2014 eine aktualisierte Version der Synopse der „Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates“.

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ müssen die Kommunen Ihre Wahlordnungen zu den Wahlen der Integrationsräte derzeit aktualisieren. Im Rahmen dieser gesetzlichen Änderungen werden aktuell viele Neuerungen zwischen den verschiedenen Instanzen besprochen und Auslegungen der geltenden Vorschriften diskutiert.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat mir am heutigen Tag mitgeteilt, dass im Rahmen dieser Gespräche mit der Bezirksregierung Köln erörtert wurde, dass bei der Besetzung des Wahlausschusses darauf zu achten ist, dass alle Beisitzer/innen nach § 7 Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt sein müssen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Rat beschließt, dass der Kommunalwahlausschuss auch gleichzeitig Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist. Diese Sichtweise resultiert aus einer engen Auslegung des § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz, der durch § 27 Absatz 11 GO NRW Anwendung für die Wahl des Integrationsrates findet.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

-2- -8-
Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsräum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Bei der vergangenen Integrationsratswahl haben sich die betroffenen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis der Meinung des Städte- und Gemeindebundes und der Kommunalaufsicht angeschlossen, die bisher eine weite Auslegung der gesetzlichen Regelungen, im Sinne der Integrationsräte, vertreten haben.

Die enge Auslegung der Bezirksregierung Köln führt nun aktuell in der Konsequenz dazu, dass auch der § 3 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin hinsichtlich der Besetzung des Wahlausschusses angepasst werden muss. Dieser Umstand war beim Versand der Unterlagen für den Integrationsrat nicht bekannt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lübken', written in a cursive style.

Marcus Lübken
Beigeordneter

Änderung der
Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 3 Wahlausschuss Absatz 1	(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/e und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl persönlicher, stellvertretende/r Beisitzer/innen. Der Rat der Stadt Sankt Augustin benennt aus seiner Mitte drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen. Als weitere Beisitzer/innen sollen drei zum Integrationsrat wählbare Personen und deren persönliche Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden.	(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/m und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl stellvertretende/r Beisitzer/innen. Der Wahlausschuss wird durch den Rat der Stadt Sankt Augustin gebildet. Mindestens drei Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter sind aus der Mitte des Rates zu benennen. Die weiteren drei Beisitzer/-innen und deren persönliche Stellvertreter/-innen können neben Ratsmitgliedern alle wahlberechtigten Bürger gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz sein. Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Rat der Stadt Sankt Augustin auch beschließen, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl gleichzeitig Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist.	Anpassung des Absatzes gemäß der Auskunft der Bezirksregierung Köln.
§ 5 Wahlberechtigung Absatz 1 + 2 (künftig Absatz 1)	(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3, 4 GO NRW. Somit sind mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, die am Wahltag 1. 16 Jahre alt sind, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.	Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zur Zeit gültigen Fassung-, erworben hat.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW

	(2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wahlberechtigt.	Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.	
Absatz 3 (künftig Absatz 2)	Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 und 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.	Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 4 (künftig Absatz 3)	Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, 1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, 2. die Asylbewerber/innen sind, 3. und Deutsche, die nicht vom vorgenannten Abs. 2 erfasst sind.	Nicht wahlberechtigt sind Ausländer 1. auf die das Aufenthaltsgesetz -in der zur Zeit gültigen Fassung- nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber sind.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 5 (künftig Absatz 4)	Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts i.S.d. § 27 Abs. 3 Ziff. 2 GO NRW.	Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
§ 6			
Wahlbarkeit Absatz 1	Wahlbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.	Wahlbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW

- M -

<p>§ 7 Wahltag und Wahlzeit Absatz 3</p>	<p>Der Wahltermin wird von dem/der Wahlleiter/in spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.</p>	<p>Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW</p>
<p>§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen Neu (künftig Absatz 7)</p>	<p>-nicht vorhanden-</p>	<p>Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied. Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW</p>
<p>Absatz 7 (künftig 8)</p>	<p>Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsgroups sind nicht beizubringen von den im amtierenden Ausländerbeirat/Integrationsrat vertretenen Gruppen.</p>	<p>Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.</p>	<p>Streichung des Wortes –Ausländerbeirat-</p>
<p>Absatz 8 (künftig 9)</p>			<p>keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz</p>
<p>Absatz 9 (künftig 10)</p>			<p>Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz</p>

<p>Absatz 10 (künftig 11)</p>	<p>Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.</p>	<p>Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.</p>	<p>Anpassung an die Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge nach KWahlG. Am 35. Tag vor der Wahl wird das Wählerverzeichnis aufgestellt und im Anschluss daran die Wahlbenachrichtigungskarten versandt. Am 34. Tag endet die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und anschließend findet die Wahlausschusssitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge statt. Wird hier festgestellt, dass bspw. keine Vorschläge zugelassen werden können und keine Wahl stattfindet, haben die Wähler bereits die Wahlbenachrichtigungskarten.</p>
<p>Absatz 11 (künftig 12)</p>			<p>Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz</p>
<p>Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge Absatz 2</p>	<p>Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 7 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht. Zudem muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahlvorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei Einzelbewerbern aus dem im Einzelwahlvorschlag genannten Stellvertreter ergibt.</p>	<p>Absatz um einen Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge im Bezug auf die Stellvertreterregelung erweitert.</p>
<p>§12 Durchführung der Wahl</p>			
<p>Absatz 1</p>	<p>Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist und seine Wahlbenachrichtigung vorlegt.</p>	<p>Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.</p>	<p>Keine rechtliche Grundlage für die Forderung einer Wahlbenachrichtigung.</p>

<p>§ 17 Inkrafttreten (künftig § 18)</p>	<p>Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin vom 14.12.1994 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>Datum aktualisiert.</p>
<p>Neu Nachrückverfahren (künftig §17)</p>	<p>-nicht vorhanden-</p>	<p>Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW</p>

Sitzungsvorlage

Datum: 17.01.2014
Drucksache Nr.: **14/0025**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.02.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin benennt gem. § 3 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates aus seiner Mitte drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss anlässlich der Integrationsratswahl.

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1		
2		
3		

Sachverhalt / Begründung:

Für die Wahl des Integrationsrates ist nach § 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates ein Wahlausschuss zu bilden.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Wahlordnung besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern/innen. Für die Beisitzer sind drei zum Integrationsrat wählbare Personen und drei Mitglieder des Rates der Stadt Sankt Augustin zu benennen. Zudem

sind in gleicher Zahl persönliche stellvertretende Besitzer/innen zu benennen.

Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan und wird für jede Integrationsratswahl neu gebildet. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

Die Beisitzer aus der Mitte des Integrationsrates wurden in der Sondersitzung des Integrationsrates am 11.02.2014 benannt und können dem Protokollauszug (Tischvorlage) entnommen werden.

In Vertretung



Marcus Lübken

Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 16.01.2014

Drucksache Nr.: 14/0022

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

19.02.2014

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. zur Kompensation von ausfallenden Personalstunden des städtischen Fachpersonals in den Jugendeinrichtungen im Haushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Augustin beschließt, bei dem Produkt 06-02-02 - Offene Kinder- und Jugendarbeit - einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 64.948,56 € gem. § 83 GO NRW bereitzustellen. Der außerplanmäßige Aufwand entsteht auf dem Sachkonto 523204 – Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger.

Produkt	Sachkonto	Außerplanmäßiger Aufwand
Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 50020	523204 Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger	64.948,56 €

Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Minderaufwand bei folgendem Produkt und Sachkonten:

Produkt	Sachkonto	Außerplanmäßiger Aufwand
Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 01020	501210 Personalaufwand für tariflich Beschäftigte	51.128,51 €
	502200 Beiträge zu Versorgungskassen	3.962,47 €
	503210 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	9.857,58 €

Sachverhalt / Begründung:

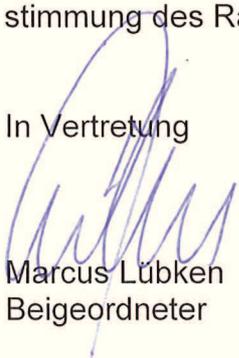
Die Stadt Sankt Augustin hat mit dem Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. vertraglich vereinbart, dass dieser im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes in zahlreichen städtischen Liegenschaften und darüber hinaus Angebote der Offenen Jugendarbeit und der mobilen Jugendarbeit vorhält. Der Verein erhält zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich eine Zuwendung als Grundbudget. Dem Verein werden hierzu acht Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle für Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt über eine Zuweisung der betroffenen Beschäftigten.

Ferner erhält der Verein zur Förderung der städtischen Jugendarbeit Mittel für den Fall, dass eine an den Verein abgeordnete städtische Fachkraft nicht im vorgesehenen Zeitumfang tätig ist und die Aufgaben durch eine durch den Verein gestellte Ersatzfachkraft übernommen werden. Die Übertragung von Mitteln an den Verein kann nur in der Höhe erfolgen, in der Personalkosteneinsparungen bei der Stadt tatsächlich entstehen. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2014 werden Personalkosten auf den Arbeitsplätzen Spielstube, Streetwork und Abenteuerspielplatz eingespart. Diese Einsparungen entstehen durch die Fortsetzungen der Teilzeitarbeit auf drei Vollzeitstellen. Die eingesparten Summen in Höhe von 7.010,76 €, 26.337,61 € und 31.600,19 € werden getrennt über das Sachkonto 523204, Produkt 06-02-02 dem Verein zugewiesen werden. Zur Deckung werden die eingesparten Beträge in den Sachkonten 501210 „Personalaufwand für tariflich Beschäftigte“ in Höhe von 51.128,51 €, 502200 „Beiträge zu Versorgungskassen“ in Höhe von 3.962,47 € und 503210 „Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung“ in Höhe von 9.857,58 € im gleichen Produkt herangezogen.

Personalaufwendungen sind ausschließlich Aufwendungen für eigenes Personal und werden auf den Konten der Ergebniszeile 11 ausgewiesen. Bei der Erstattung an den Verein handelt es sich um Kostenerstattungen, die der Ergebniszeile 13 zuzurechnen und in dem dazugehörenden Kontenkreis nachzuweisen sind. Hier stehen die Mittel zunächst jedoch nicht zur Verfügung und können nur im Wege der über- oder außerplanmäßigen Bereitstellung hierher transferiert werden. Liegt der über- oder außerplanmäßigen Bereitstellung derselbe Sachverhalt zugrunde (hier Erstattung für die Übernahme von Aufgaben einer bestimmten Person oder einer Institution für die Stadt), muss eine kumulierte Betrachtung ggf. auch mehrerer Erstattungsfälle angestellt werden.

Wird dabei die Bereitstellungsgrenze des Kämmers überschritten, ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 64.948,56 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06-02-02 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 29.01.2014

Drucksache Nr.: 14/0043

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

19.02.2014

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei der Budgeteinheit BE-0121 'Bewirtschaftung städtischer Gebäude' für das HHJ 2013

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 bei der Budgetebene BE-0121 „Bewirtschaftung städtischer Gebäude“ in Höhe von 175.000 € zu. Die Mehraufwendungen werden gedeckt durch Produkt 16-01-01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Sachkonto 456202 „Verzinsung Gewerbesteuer“, Kostenstelle 20010.

Sachverhalt / Begründung:

Auf der Budgetebene BE-0121 „Bewirtschaftung städtischer Gebäude“ sind alle Bewirtschaftungskosten zusammengefasst und untereinander deckungsfähig. Hier sind alle Produkte des Haushaltes betroffen, bei denen städtische Gebäude zuzuordnen sind.

Bewirtschaftungskosten beziehen sich auf folgende Sachkonten: Grundbesitzabgaben (524110), Gebäude-, Hausrat-, Schlüsselversicherung (524120), Strom (524131), Gas/Heizöl/Fernwärme (524131), Wasser (524133), Reinigung, Reinigungsmaterial (524150) und Abfallbeseitigung (524160).

Kostenüberschreitungen sind beim Sachkonto „Gas/Heizöl/Fernwärme“ (524 131) insbesondere im Bereich der Schulen und Büroflächen entstanden, die teilweise aus der Budgeteinheit BE-0121 gedeckt wurden.

Durch den langen Winter 2013 und der damit verbundenen längeren Heizperiode ist insbesondere der Bedarf an Gas gestiegen, der Mehrkosten verursachte und das Budget der BE-0121 aufgebraucht hat. Außerdem sind gegenüber der Kalkulation für das HHJ 2013 Preis Anpassungen von rund 12 % entstanden, die nicht vorhersehbar waren.

Aufgrund der bislang vorliegenden Rechnungen für das HHJ 2013 sind Mehraufwendungen von 175.000 € erforderlich. Die Mehraufwendungen können durch Produkt 16-01-01 „All-

gemeine Finanzwirtschaft“, Sachkonto 456202 „Verzinsung Gewerbesteuer“, Kostenstelle 20010, gedeckt werden.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 bei der Budgetebene BE-0121 „Bewirtschaftung städtischer Gebäude“ in Höhe von 175.000 € zuzustimmen.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 03.02.2014
Drucksache Nr.: 14/0048

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.02.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Auszahlungen für das Bauvorhaben Kanal- und Straßenbauarbeiten Burgstraße und Marktstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für das Bauvorhaben Kanal- und Straßenbauarbeiten Burgstraße und Marktstraße zusätzliche Mittel in Höhe von 166.000 € außerplanmäßig in 2013 bereitzustellen, davon entfallen 130.000 € auf die Baukosten (Hauptforderung) und 36.000 € auf die Verzinsung. Die Deckung erfolgt über nicht beanspruchte Mittel im Haushaltsjahr 2013 bei Invest-Nr. 07-00098 - Instandsetzung Marktplatz Menden sowie hinsichtlich der Zinsen durch Mehrerträge bei Produkt 16-01-01, Sachkonto 456205 (Verzinsung der Gewerbesteuer).

Sachverhalt / Begründung:

Die bauausführende Firma für diese Maßnahme hat mit Schreiben vom 08.05.2008 Klage gegen die Stadt Sankt Augustin beim Landgericht Bonn erhoben.

Die Baufirma macht Restwerklohnansprüche aus Kanal- und Straßenbauarbeiten geltend, die sie nach ihrer Auffassung im Auftrag der Stadt in der Burgstraße und Marktstraße in Sankt Augustin-Menden erbracht hat.

Die Forderung beläuft sich auf 228.641,77 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Da die Stadt aus fachlicher Sicht die Auffassung der Klägerin nicht vertritt, zieht sich das Gerichtsverfahren seit weit mehr als fünf Jahren hin. Aufgrund des hohen Prozessrisikos und der vermutlich noch mehrjährigen Verfahrensdauer sowie weiterer Gutachterkosten und Verzinsungen wurde aufgrund dringenden Anratens des Gerichts am 18.12.2013 ein prozessbeendender Vergleich vor dem Landgericht Bonn geschlossen.

Der Vergleich sieht vor, dass die Stadt sich verpflichtet, zum Ausgleich der Klageforderung einen Betrag in Höhe von 130.000 € brutto zuzüglich Zinspauschale in Höhe von 36.000 €

an die bauausführende Firma zu zahlen. Die Zahlung ist fällig am 26.03.2014. Ab diesem Zeitpunkt ist die Hauptforderung mit weiteren 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins weiter zu verzinsen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die noch von den Anliegern zu zahlenden Straßenausbaubeiträge werden unter Berücksichtigung des Vergleichs vom 18.12.2013 von der Zentralen Vergabestelle festgesetzt und veranlagt.

Daher sind Mittel in Höhe von 166.000 € außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Aufteilung erfolgt wie folgt:

Invest-Nr. 07-00268; Sachkonto 785200 - Kanalbau Burgstraße:	29.809 €
Invest-Nr. 07-00269 ; Sachkonto 785200 - Straßenbau Burgstraße:	60.216 €
Invest-Nr. 07-00270; Sachkonto 785200 - Kanalbau Marktstraße:	17.615 €
Invest-Nr. 07-00271; Sachkonto 785200 - Straßenbau Marktstraße:	22.360 €
Produkt 12-01-01; Sachkonto 548201 – Verzugszinsen:	22.867 €
Produkt 11-02-01; Sachkonto 548201 – Verzugszinsen:	13.133 €

Die Deckung erfolgt über nicht benötigte Mittel aus dem Haushaltsjahr 2013 bei Investitionsnummer 07-00098 – Instandsetzung Marktplatz Menden mit 130.000 € und Mehrerträge in Höhe von 36.000 € bei Produkt 16-01-01, Sachkonto 456205 (Verzinsung der Gewerbesteuer).

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 166.000 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand und Auszahlungen in Höhe von 36.000 € ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 130.000 € ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 03.02.2014

Drucksache Nr.: **14/0047**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.02.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum'; Abschluss des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB;

- 1. Zustimmende Kenntnisnahme des Durchführungsvertrags;**
- 2. Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss);**
- 3. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den abgeschlossenen Durchführungsvertrag zwischen der Jost Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG und der Stadt Sankt Augustin in der Fassung vom 08.07.2013 (Anlage 1a) mit Ergänzungsvereinbarung in der Fassung vom 16.09.2013 (Anlage 1b) zustimmend zur Kenntnis.
- Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen
 - der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
 - der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und
 - der zum Masterplan „Urbane Mitte“ durchgeführten Bürgerforen II und III abgegeben wurden,nach eingehender Prüfung und Abwägung entsprechend seinem bereits am 17.04.2013 gefassten Beschluss (Drucksache Nr. 13/0089) zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen bzw. in sonstiger Weise zu behandeln.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt außerdem, sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen

- des am 24.01.2013 durchgeführten Stadtforums,
- der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und
- der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014

abgegeben wurden, nach eingehender Prüfung und Abwägung entsprechend der in den Anlagen 3 und 6 formulierten Beschlussvorschläge der Verwaltung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen bzw. in sonstiger Weise zu behandeln.

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung. Die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung – und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ werden beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ rückwirkend zum 16.10.2013 gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Anlass

Die funktionale, gestalterische und urbane Qualität der Stadtmitte ist von großer Bedeutung für die Wertschätzung der Stadt Sankt Augustin durch ihre Bewohner, die Erwerbstätigen, die Handel- und Gewerbetreibenden sowie ihre Besucher. Die wirtschaftliche Zukunft der Stadt Sankt Augustin wird deshalb ganz wesentlich von der weiteren Entwicklung ihres Stadtzentrums abhängen.

Rat und Verwaltung planen aus diesem Grund seit langem, die Stadtmitte im Bereich des Rathauses, des Marktplatzes, des HUMA-Einkaufsparks sowie im Bereich der Stadtbahnhaltestelle städtebaulich neu zu ordnen, umzugestalten und wirtschaftlich weiter zu entwickeln. Der Weg dorthin wurde als mehrjähriger Entwicklungsprozess angelegt, in dessen Verlauf viele miteinander korrespondierende strategische Planungskonzepte (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“, Stadtentwicklungskonzept 2025, Verkehrsentwicklungsplan, Einzelhandelskonzept, Masterplan Urbane Mitte) erarbeitet wurden.

Die Revitalisierung des HUMA-Einkaufsparks ist integraler Bestandteil dieser strategischen Planungen. Ihm kommt eine herausragende Bedeutung in diesem Entwicklungsprozess zu. Rat und Verwaltung begrüßen daher die Initiative der Jost Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG, den aus den 1970er Jahren stammenden, das Stadtbild prägenden Einkaufspark grundlegend neu zu strukturieren, zu gestalten und zu vergrößern, ausdrücklich.

Denn der Einkaufspark entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an hochwertige, innerstädtische Handels- und Dienstleistungsstandorte und genügt auch bautechnisch nicht mehr den heutigen Standards. Zudem lassen die bestehenden Gebäude sowie das geltende Planungsrecht eine nachfragegerechte bauliche Anpassung und die Ansiedlung neuer Nutzungen nicht zu.

Der Rat der Stadt hat daher am 16.12.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung und Revitalisierung des HUMA-Einkaufsparks zu schaffen. Das Planverfahren ist inzwischen soweit fortgeschritten, dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

2. Städtebauliche Ziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau und eine verträgliche Erweiterung des HUMA-Einkaufsparks zu schaffen. Mit dem Vorhaben soll in den nächsten Jahren eine deutliche Aufwertung und Revitalisierung des Stadtzentrums

erreicht werden. Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Städtebauliche, architektonische und grünordnerische Aufwertung des Stadtzentrums durch einen vollständigen Neubau des HUMA-Einkaufsparks, den Bau von zwei zentralen Parkhäusern (anstelle bisher vorhandener großer Flächen ebenerdiger Parkplätze) und einer neuen zentralen Grünfläche
- Stärkung der Funktion Sankt Augustins als Mittelzentrum durch verträgliche Erweiterungen des Verkaufsflächenangebotes zur Bindung von (bislang abfließender) Kaufkraft
- Belebung des Stadtzentrums durch strukturelle Verbesserungen der Angebote in den Bereichen Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie.
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum durch ergänzende Nutzungen sowie durch die bauliche Aufwertung der öffentlichen Räume (u.a. Neugestaltung Marktplatz und Umbau Haltepunkt Markt)
- Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit im Stadtzentrum insbesondere durch Entflechtung der Verkehre und Schaffung einer neuen Ost-West-Straßen- und Wegeverbindung (Ost-West-Spange)

Das von privater Hand durchgeführte Vorhaben deckt sich maßgeblich mit diesen öffentlichen Interessen. Es beeinflusst darüber hinaus weitere Planungen und ist daher von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Sankt Augustin.

3. Durchführungsvertrag

Der Bebauungsplan Nr. 107 wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag u. a.

- zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich der Fassaden- und Freiraumgestaltung sowie der Werbeanlagen nach Maßgabe der Vorhabenpläne binnen einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung einer bestandskräftigen Baugenehmigung;
- zur Mitfinanzierung des Umbaus des Stadtbahnhaltepunktes Markt einschließlich des Neubaus der Radfahrer- und Fußgängerbrücke;
- zur Teilfinanzierung des Neubaus der Ost-West-Spange in Höhe von 40 % sowie zur Vorfinanzierung des städtischen Anteils von 60 % dieser Erschließungsmaßnahme;

Der Anteil der Stadt an den Planungs- und Herstellungskosten wird seitens des Vorhabenträgers zu den für Kommunalkredite üblichen Konditionen verzinst und auf 10 Jahre verteilt gestundet. Dieses im Durchführungsvertrag verankerte kreditähnliche Geschäft wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 24.07.2013 angezeigt. Mit Schreiben vom 01.10.2013 hat die Kommunalaufsicht bestätigt, dass keine Bedenken gegen diese Regelung bestehen.

- zur Herstellung und Unterhaltung eines Parkleitsystems
- zur Erschließung des Plangebietes nach Maßgabe des noch abzuschließenden Erschließungsvertrages, der die technischen Details zur Herstellung und Anpassung der öffentlichen Erschließungsanlagen regelt. Dies umfasst
 - die Umgestaltung des Marktplatzes im Vorbereich des Centers
 - die Herstellung eines barrierefreien Zugangs zu den Stellplätzen unterhalb des Marktplatzes
 - den Anschluss des Spindelbauwerks an die öffentlichen Verkehrsflächen

- die Anpassungsarbeiten an der Rathausallee und im Bereich Busbahnhof
- den neuen Kreisverkehr an der Rathausallee (Einmündungsbereich Parkhaus West)
- zur Übernahme aller externen Planungskosten und zur Erstattung der bei der Stadt angefallenen Kosten des Planverfahrens in Höhe von pauschal 154.000,00 € sowie
- zur dauerhaften und mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Betriebskosten unentgeltlichen Bereitstellung eines geeigneten Raumes für die ökumenischen Initiativen als „Raum für Kirche (Konzept – LebensRaum)“.
- Im Durchführungsvertrag wurde außerdem festgelegt, dass die Stadt Sankt Augustin Bauherr für den Bau der Ost-West-Spange sowie den Neubau der Radweg- und Fußgängerbrücke am Haltepunkt Markt ist. Die Stadt lässt diese Anlagen durch die SSB planen und erstellen. Hierzu hat die Stadt einen Projektvertrag bzw. eine Kreuzungsvereinbarung mit der SSB abgeschlossen.

Den vom Vorhabenträger bereits unterzeichneten Durchführungsvertrag in der vorliegenden Fassung vom 08.07.2013 mit Ergänzungsvereinbarung in der Fassung vom 16.09.2013 hat die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 01.10.2013 inzwischen gegengezeichnet. Anlass und Inhalt der Ergänzungsvereinbarung sind nachrichtliche und redaktionelle Änderungen an den Anlagen des Durchführungsvertrages. Im Übrigen wird auf den in Anlage 1a beigefügten Durchführungsvertrag, die Ergänzungsvereinbarung (Anlage 1b), die früheren Beratungen sowie die ergänzenden mündlichen Erläuterungen der Verwaltung verwiesen.

4. Bisheriges Bebauungsplanverfahren

Die Bürger der Stadt Sankt Augustin haben sich in bemerkenswerter Weise mit den Planungen ihres Zentrums auseinandergesetzt und durch eine Vielzahl von Anregungen ihr Engagement für dieses Zentrum unter Beweis gestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 29.03.2010 bis 13.04.2010 durchgeführt. Teil der frühzeitigen Beteiligung war auch das 1. Stadtforum zum Masterplan Urbane Mitte. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 25.05.2010 bis 30.06.2010 Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme.

Außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens fanden weitere drei Stadtforen am 28.10.2010 und 03.11.2010 sowie am 24.05.2011 statt. Die Ergebnisse und Stellungnahmen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf Antrag der Firma Jost Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co KG hat der Rat in seiner Sitzung am 13.04.2011 einen Wechsel vom Regelverfahren (Angebotsbebauungsplan) hin zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB beschlossen.

Am 13.07.2011 hat der Rat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ zugestimmt und die Durchführung der Offenlage beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Planauslegung in der Zeit vom 28.07.2011 bis 09.09.2011 (1. Offenlage). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.07.2011 zur Stellungnahme mit Frist bis zum 09.09.2011 aufgefordert. Auf Antrag wurde die Frist bis 09.10.2011 verlängert.

Ursprünglich war für Juli 2012 der Satzungsbeschluss vorgesehen. Auf Wunsch des Vorha-

benrätigers wurde das Verfahren jedoch unterbrochen und die Planung grundlegend überarbeitet. Die im Beteiligungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt vorgebrachten Stellungnahmen wurden von der Verwaltung geprüft und sind soweit fachlich sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar in den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf und den Vorhaben- und Erschließungsplan eingeflossen. Der Stadtrat hat über diese Stellungnahmen bereits in seiner Sitzung am 17.04.2013 beraten und entschieden (vgl. Drucksache Nr. 13/0089). Diese Beschlussfassung soll vorsorglich noch einmal bestätigt werden.

Die überarbeiteten Vorhabenpläne wurden der Öffentlichkeit in einem Stadtforum bereits am 24.01.2013 vorgestellt. Die während dieser Veranstaltung bzw. im Nachgang vorgebrachten Fragen und Anregungen finden sich in Anlage 2. Die entsprechenden Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind in Anlage 3 dargestellt.

Am 17.04.2013 hat der Rat dem überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ zugestimmt und die Durchführung der erneuten Offenlage beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Planauslegung in der Zeit vom 06.05.2013 bis 07.06.2013 (2. Offenlage). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.05.2013 zur Stellungnahme mit Frist bis zum 07.06.2013 aufgefordert.

Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung wurden Stellungnahmen von Behörden und aus der Öffentlichkeit vorgebracht (Anlage 4). Die Stellungnahmen führten zu keinen Änderungen am Planinhalt, aber die Planbegründung, der Umweltbericht und die textlichen Hinweise auf dem Plan wurden entsprechend angepasst.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ wurde vom Rat der Stadt Sankt Augustin am 18.09.2013 gefasst. Am 16.10.2013 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster wurde von den Städten Siegburg und Troisdorf am 20. bzw. 25.11.2013 jeweils ein Antrag auf Normenkontrolle gegen diesen Bebauungsplan eingereicht. Die Begründung der Anträge ist noch nicht erfolgt. Im Rahmen der Vorbereitung auf eine Antragserwiderung in diesen Normenkontrollverfahren hatte die Verwaltung festgestellt, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG – 4 CN 3/12) ein formaler Mangel im Aufstellungsverfahren vorliegen dürfte.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen. Der Beschluss wurde am 18.12.2013 im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die im bisherigen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen nicht erneut vorgebracht werden müssen, sondern von Amts wegen bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden und eine erneute Abgabe inhaltsgleicher Stellungnahmen daher nicht erforderlich sei. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Planauslegung in der Zeit vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014 (3. Offenlage).

Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB bedingt keine Änderungen der Grundzüge der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 „Zentrum“ oder seiner Grundkonzeption. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden einige Bemaßungen redaktionell ergänzt. Im Übrigen wurden die Planunterlagen unverändert, so wie sie am 18.09.2013 vom Rat beschlossen wurden, ausgelegt.

Eine Stellungnahme von Dr. Lademann & Partner zu der u.a. von den Städten Bonn, Troisdorf, Siegburg und Königswinter in der erneuten Offenlage vorgelegten Stellungnahme von Junker und Kruse findet sich in Anlage 5.

Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu allen während der erneuten Behördenbeteiligung und der erneuten Offenlage (2. Offenlage in der Zeit vom 06.05.2013 bis 07.06.2013) und der Offenlage im ergänzenden Verfahren (3. Offenlage in der Zeit vom 30.12.2013 bis 31.01.2014) eingegangenen Stellungnahmen finden sich in Anlage 6.

5. Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung und der erneuten Offenlage in der Zeit vom 06.05.2013 bis 07.06.2013 (2. Offenlage)

Die wesentlichen Anregungen, die in Stellungnahmen während der erneuten Offenlage und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden, werden nachfolgend kurz erläutert. Im Übrigen wird auf die Anlagen 2 bis 6 verwiesen.

5.1 Einzelhandel

Die Städte Bonn, Siegburg, Troisdorf und Königswinter haben gemeinsam durch das Büro Junker & Kruse eine Stellungnahme zum Einzelhandelsgutachten des Büros Dr. Lademann & Partner erarbeiten lassen. Darüber hinaus haben die genannten Städte sowie die Handwerkskammer Köln in der erneuten Offenlage weitere Bedenken gegen das Einzelhandelsgutachten, das Beteiligungsverfahren und die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelhandelsnutzungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen auf eine weitere Reduzierung der maximal zulässigen Verkaufsfläche insgesamt, insbesondere aber auf eine Reduzierung im Bekleidungsassortiment. Darüber hinaus werden methodische Mängel bei der Erstellung des Einzelhandelsgutachtens und Intransparenz unterstellt sowie der Stadt Sankt Augustin ein Verstoß gegen das regionale Einzelhandelskonzept und das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) vorgeworfen.

Die Stellungnahme von Junker & Kruse wurde durch das Büro Dr. Lademann & Partner (DLP) geprüft. Die vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig bzw. konnten plausibel entkräftet werden (vgl. Anlage 5). Das Verträglichkeitsgutachten (DLP 2013) sowie die ergänzende Stellungnahme von DLP wurden durch das Büro BBE im Auftrag der Stadt geprüft und das Ergebnis bestätigt. Die Stadtverwaltung hat danach keinerlei Zweifel, dass das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Gutachten des Büros Dr. Lademann & Partner (2013) den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung entspricht.

Das Regionale Einzelhandels- und Zentrenkonzept (rezk) ist eine Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften über das formale Abstimmungsverfahren bei regional bedeutsamen Einzelhandelsprojekten (vgl. Drucksache 04/0428). Das Abstimmungsverfahren sieht im Wesentlichen folgende Inhalte vor:

- Nachbarkommunen frühzeitig und ausreichend informieren,
- eine (neutrale) gutachterliche Prüfung des Vorhabens nach einheitlichen Kriterien und
- sofern kein regionaler Konsens über das Vorhaben erzielt wurde, eine zweite Prüfung durch ein :rak-Gremium mit externer Moderation.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde aus Sicht der Stadt Sankt Augustin das vollständige Abstimmungsverfahren durchgeführt. Ein regionaler Konsens konnte jedoch nicht erzielt werden.

Danach hat der Vorhabenträger das Einzelhandelsprojekt modifiziert und die Verkaufsfläche von 46.200 m² auf 39.000 m² reduziert. Es erfolgte eine erneute Abstimmung mit den Nachbarkommunen am 19.03.2013, bei der wiederum kein regionaler Konsens erzielt werden konnte.

Für diesen Fall sieht die Vereinbarung zum rezk unter Punkt 9 zum Verfahrensablauf ausdrücklich vor, dass „auch nach einer erneuten negativen Beurteilung die Standortgemeinde die Möglichkeit und das formale Recht [hat], das Verfahren in ihrem Sinne weiter zu betreiben.“ Von diesem Recht macht die Stadt Sankt Augustin Gebrauch und nimmt damit auch ihre grundgesetzlich geschützte Selbstverwaltung und Planungshoheit wahr.

Nach Auffassung der Stadt Sankt Augustin wurde dem interkommunalen Abstimmungserfordernis nach § 2 Abs. 2 BauGB mit den formellen und informellen Beteiligungsschritten ausreichend Rechnung getragen. Die Regelungen für das Abstimmungsverfahren wurden berücksichtigt und die Interessen der benachbarten Kommunen in die Abwägung eingestellt.

5.2 Radverkehr

Ein Bürger hat Bedenken gegenüber der Planung insbesondere der Ausgestaltung der Verkehrsflächen geäußert und sehr umfangreiche Maßnahmen zum Ausbau des Radwegesystems im Stadtzentrum (Südstraße, Rathausallee, Rückbau der Ampel Rathausallee, Verbreiterung der Radwegbrücke über die Stadtbahn inkl. Rampen) angeregt.

Dazu ist festzuhalten, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Regelungen des Durchführungsvertrages einem verkehrsgerechten und -sicheren Ausbau der Geh- und Radwege innerhalb wie außerhalb des Plangebietes nicht entgegenstehen. Die konkreten Ausbaustandards sind aber regelmäßig nicht Gegenstand und Regelungsinhalt des Bebauungsplanes sondern der nachgelagerten Ausführungsplanungen der Straßenbaulastträger.

Mit der Bauleitplanung werden zudem folgende Maßnahmen ermöglicht, mit denen bereits eine wesentliche Verbesserung der Radwegeverbindungen im Zentrum insbesondere über die Barriere der Stadtbahnlinie erreicht wird:

- erstmaliger Neubau einer ausreichend dimensionierten Radfahrer- und Fußgängerbrücke über die Stadtbahn (bisher kann diese Verbindung nicht von Radfahrern genutzt werden)
- Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Ost-West-Spange

Darüber hinaus kann aus dem im Bebauungsplan formulierten generellen Planungsziel „Verbesserung der verkehrlichen Anbindung“ kein Maximalausbau der für Radfahrer bestimmten Verkehrsinfrastruktur im gesamten Stadtzentrum abgeleitet werden. Ein solcher Ausbau ist zwar aus verkehrsplanerischer und städtebaulicher Sicht grundsätzlich sehr wünschenswert. Er ist aber nicht immer finanzierbar.

Über die Planung hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur sind zudem nicht für eine gesicherte Erschließung des konkreten Vorhabens notwendig und insoweit nicht kausal mit dieser Bauleitplanung verknüpft. Der Ausbau der verkehrlichen

Infrastruktur obliegt vielmehr dem Straßenbaulastträger (der Stadt Sankt Augustin) im Rahmen seiner gesetzlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Anregungen werden daher im Rahmen der allgemeinen Planungen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt (z.B. Umbau der Südstraße).

5.3. Busbeschleunigung

Um den Busverkehr aufgrund der erwarteten Verkehrszunahme im Zentrum nicht zu beeinträchtigen bzw. verlangsamen hält es die RSVG für notwendig, alle im Plangebiet liegenden und noch zu errichtenden Lichtsignalanlagen mit den technischen Möglichkeiten der Ampelbeeinflussung für den Busverkehr auszurüsten.

Durch die im Bebauungsplan und Durchführungsvertrag fixierten Maßnahmen wird jedoch nach den Berechnungen des Verkehrsgutachters – auch unter voller Berücksichtigung der noch nicht umgesetzten Planungen – eine gute Leistungsfähigkeit aller betroffenen Knotenpunkte erzielt und ein störungsfreier Verkehrsfluss im Stadtzentrum erreicht.

Daher sind weitere Maßnahmen z.B. auch solche zur generellen Verbesserung des ÖPNV-Angebots durch eine Busbeschleunigung zwar grundsätzlich wünschenswert, aber nicht für eine gesicherte Erschließung des konkreten Vorhabens notwendig. Generelle Verbesserungen der verkehrlichen Infrastruktur obliegen vielmehr den Straßenbaulastträgern und Verkehrsunternehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten und Aufgaben.

6. Ergebnis der Offenlage im ergänzenden Verfahren in der Zeit vom 30.12.2013 bis 31.01.2014 (3. Offenlage)

Es gingen lediglich zwei Stellungnahmen der Nachbarstädte Siegburg und Troisdorf ein. Die Stellungnahmen sind ebenfalls in Anlage 4 beigefügt. Inhaltlich werden die bereits in der Vergangenheit abgegebenen Stellungnahmen aufrechterhalten und erneuert, aber sachlich keine neuen Argumente vorgebracht.

7. Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen. Mit dem Satzungsbeschluss und dem Abschluss des Durchführungsvertrages entsteht ein Kostenerstattungsanspruch des Vorhabenträgers gegen die Stadt in Höhe von 60 % der Bau- und Planungskosten der Ost-West-Spange zuzüglich Verzinsung. Der Anteil der Stadt für die Ost-West-Spange wird durch den Vorhabenträger vorfinanziert. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2017, über 10 Jahre, an den Investor zurückgezahlt. Jährlich 206.250,-- Euro. Das kreditähnliche Geschäft wurde der Kommunalaufsicht angezeigt und nicht beanstandet.

Des Weiteren entsteht eine Zahlungspflicht für den kommunalen Eigenanteil für den Bau der Rad- und Gehwegbrücke mit Rampen im Bereich der Haltestelle Markt.

Mit dem Durchführungsvertrag ist außerdem sicher gestellt, dass die darüber hinaus erforderlichen Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum vom Vorhabenträger finanziert werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ tritt dieser rückwirkend zum 16.10.2013 in Kraft.

8. Weiteres Vorgehen

8.1 Bauantrag/ Baubeginn

Der Vorhabenträger hatte bereits 2012 einen Bauantrag eingereicht. Dieser Antrag wurde zurückgezogen und ein neuer Bauantrag eingereicht. Nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 18.09.2013 am 16.10.2013 wurde dem Vorhabenträger am 16.10.2013 die Baugenehmigung für die Errichtung des HUMA-Einkaufsparks erteilt. Die Städte Siegburg und Troisdorf haben am 20. bzw. 22.11.2013 jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben. Mit den Bauarbeiten wurde am 21.11.2013 begonnen.

8.2 Koordinierung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen

Die privaten sowie öffentlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Stadtzentrum und die Baustelleneinrichtung werden im Rahmen regelmäßiger Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung koordiniert. Verwaltung und Vorhabenträger haben zudem vereinbart, dass auch im späteren Betrieb des Centers ein „Runder Tisch HUMA-Einkaufspark“ eingerichtet werden soll. In dieser Runde sollen kontinuierlich und bei konkretem Bedarf Themen wie die Nutzung des Marktplatzes besprochen und koordiniert werden (z.B. Abstimmung von Veranstaltungen u. ä.).

8.3 Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen im Umfeld des Vorhabens

Ost-West-Spange

Die Stadt Sankt Augustin wird die Ost-West-Spange im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung durch die Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises SSB oHG (SSB) planen und erstellen lassen (vgl. Anlage 1). In der Kreuzungsvereinbarung wurde u. a. vereinbart, dass die Baumaßnahme spätestens zum Jahreswechsel 2015/ 2016 abgeschlossen sein soll.

Die Genehmigungsplanung für die Ost-West-Spange wurde am 06.05.2013 bei der technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Prüfung vorgelegt, die der Planung mit Bescheid vom 25.09.2013 zugestimmt hat.

Mit dieser Genehmigung und der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird – ein sonst erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ersetzt und – das Bau-recht für die Ost-West-Spange geschaffen. Damit wird erstmals eine barrierefreie Querung der Stadtbahn im Stadtzentrum ermöglicht. Nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, Fertigstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Maßnahme soll Ende 2015 mit dem Bau begonnen werden.

Neubau Haltepunkt Markt und Neubau Radweg- und Fußgängerbrücke

Die Stadt Sankt Augustin ist Bauherr für die hälftige Radweg- und Fußgängerbrücke sowie die Rampen und wird diese Anlagen durch die SSB planen und erstellen lassen. Den Haltepunkt und die andere Hälfte der Brücke erstellt die SSB im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Im Rahmen eines Projektvertrages sind die technischen Einzelheiten geregelt (vgl. Anlage 1). Der Projektvertrag wurde am 22.07.2013 von der SSB und sodann von der Stadt Sankt Augustin unterzeichnet.

Der Bau des Haltepunktes und der hälftigen Radweg- und Fußgängerbrücke wird durch den

Zweckverband Nahverkehr Rheinland mit 90 % der Baukosten über Regionalisierungsmittel gefördert.

Der Bau der hälftigen Radweg- und Fußgängerbrücke einschließlich der Rampen wird durch Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, im Rahmen der Radwegförderung mit 70 % der Baukosten gefördert.

Grundlage für eine Förderung beider Teilmaßnahmen ist die Schaffung des Planungs- und Baurechts. Die Genehmigungsplanung für die Gesamtmaßnahmen (Haltepunkt sowie Radweg- und Fußgängerbrücke inkl. Rampen) wurde am 06.05.2013 bei der technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Prüfung vorgelegt, die der Planung mit Bescheid vom 25.09.2013 zugestimmt hat.

Mit dieser Genehmigung und der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird u. a. das Baurecht für die Rad- und Gehwegbrücke geschaffen. Mit dem Bau ist am 17.12.2013 begonnen worden.

Marktplatz

Die Umgestaltung des Marktplatzes erfolgt im Zuge der Umsetzung des 2. Bauabschnittes auf Kosten des Vorhabenträgers voraussichtlich in 2017/2018. Dies beinhaltet auch die Schaffung einer barrierefreien Verbindung zur Parkebene (Aufzug).

Kreisverkehr Rathausallee

Der Bau des neuen Kreisverkehrs an der Rathausallee als Zufahrt zum neuen Parkhaus erfolgt im Zuge der Umsetzung des 2. Bauabschnittes auf Kosten des Vorhabenträgers voraussichtlich in 2017/2018. Näheres regelt der noch abzuschließende Erschließungsvertrag.

Parkleitsystem

Die Herstellung und Einrichtung eines Parkleitsystems erfolgt im Zuge der Umsetzung des 2. Bauabschnittes auf Kosten des Vorhabenträgers voraussichtlich in 2017/2018. Das System muss spätestens mit Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes einsatzfähig sein. Näheres regelt der noch abzuschließende Erschließungsvertrag.

Rückbau der Zufahrt zum HUMA von der Südstraße

Der Rückbau der bisherigen Zufahrt zum HUMA an der Südstraße erfolgt erst nach Abschluss der Hochbauarbeiten zum Ende des 2. Bauabschnittes, da die Zufahrt als Baustellenzufahrt genutzt werden soll.

Umbau der Südstraße

Der Umbau der Südstraße kann erst nach Abschluss der Gesamtbaumaßnahme HUMA erfolgen, da die bestehende Zufahrt an der Südstraße als Baustellenzufahrt genutzt werden soll. Die Planungen für den Umbau der Südstraße werden von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger bis Ende 2014 erstellt und dem Rat zu gegebener Zeit vorgelegt.

9. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgeführten Beschlüsse zu fassen.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf **7.570.230,-- €**

Teilmaßnahme	Auszahlung	Einzahlung
- Ost-West-Spange	5.500.000,-- €	3.437.500,-- €
- Geh- und Radwegbrücke Zentrum	1.631.000,-- €	1.491.720,-- €
- Zuschuss Haltepunkt Markt	439.230,-- €	439.230,-- €
Gesamtsumme	7.570.230,-- €	5.368.450,-- €

Der Anteil der Stadt für die Ost-West-Spange wird durch den Vorhabenträger vorfinanziert. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2017, über 10 Jahre, an den Investor zurückgezahlt. Jährlich 206.250,-- Euro.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).
- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen

- Anlage 1a Durchführungsvertrag mit Anlagen
- Anlage 1b Ergänzung zum Durchführungsvertrag mit Anlagen
- Anlage 2 Originalstellungennahmen, die während und nach dem Stadtforum am 24.01.2013 abgegeben wurden
- Anlage 3 Abwägungsvorschlag zu den während und nach dem Stadtforum am 24.01.2013 abgegebenen Stellungnahmen
- Anlage 4 Originalstellungennahmen, die während der erneuten (2.) Offenlage und Behördenbeteiligung und der (3.) Offenlage abgegeben wurden
- Anlage 5 Ergänzende Stellungnahme von Dr. Lademann & Partner zur Stellungnahme von Junker & Kruse zum Einzelhandelsgutachten
- Anlage 6 Abwägungsvorschlag zu den während der erneuten (2.) Offenlage und Behördenbeteiligung und der (3.) Offenlage abgegebenen Stellungnahmen
- Anlage 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107, Planzeichnung
- Anlage 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107, Textliche Festsetzungen
- Anlage 9 Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 inklusive Anlagen (Objektbeschreibung, Ansichten und Schnitten)
- Anlage 10 Begründung
- Anlage 11 Umweltbericht
- Anlage 12 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 27. 11. 2013 Hell



Antrag

Datum: 27.11.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0361

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

~~11.12.2013~~

19.02.2014

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Umbesetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Umbesetzung der Ausschüsse wird rechtzeitig zur Sitzung nachgereicht.

Sachverhalt / Begründung:

./.

Georg Schell